

Ueber forensische Auswertung von Schulnoten

Autor(en): **Klingler, Theo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **28 (1941)**

Heft 23

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 1. APRIL 1942

28. JAHRGANG + Nr. 23

Ueber forensische Auswertung von Schulnoten

Diese Ausführungen wollen nur eine Skizze sein. Sie möchten nicht in die weiten Fragen der Notengebung eingreifen, sondern nur den Lehrer auf eventuell mögliche, wenn auch nicht alltägliche Folgen seiner Notengebung aufmerksam machen.

Die Anregung zu diesen Zeilen hat mir meine Praxis einerseits und andererseits meine Tätigkeit als Mitglied einer Schulbehörde gegeben.

Ich behandle hier ausdrücklich nicht das Jugendstrafrecht. Das wäre in diesem Zusammenhang zwar besonders interessant. Ich verweise diesbezüglich nur darauf, dass das neue Eidg. Strafrecht in Art. 90 verlangt, dass in Jugendstraffällen von der Schule ein Bericht eingeholt werde. Das ist natürlich weitgehender als nur eine gelegentliche Berücksichtigung von Schulnoten in Straffällen Erwachsener.

Es handelt sich übrigens — das sei festgestellt — mehr um seltene Fälle, dass die Schulnoten forensisch beachtet werden. Ich glaube aber doch, sagen zu dürfen, dass die Schulnoten wiederholt mit Erfolg in den Dienst der Rechtsfindung gestellt worden sind.

I.

Die Noten können nun forensisch in Betracht kommen in Rechtsfällen, in welchen der geistige Zustand einer Person untersucht werden muss, wie in den Fragen der *Zurechnungsfähigkeit* im Strafrecht oder in den Fragen der *Handlungsfähigkeit* im Zivilrecht. Diese forensische Beachtung kommt somit am häufigsten

vor auf dem Gebiete des Strafrechtes, sie kann aber auch in Betracht kommen auf dem Gebiete des Zivilrechtes (Cf. Personen- und Familienrecht).

In bezug auf die Zurechnungsfähigkeit handelt es sich naturgemäss weniger um die Frage der *vollen Unzurechnungsfähigkeit*. Es handelt sich mehr um die Fälle *verminderter Zurechnungsfähigkeit* oder auch nur um die allgemeine Bewertung einer Persönlichkeit im Sinne einer milderen Beurteilung.

II.

Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, um von ihr allein zu reden, hat eine intellektuelle und eine willentliche Seite.

a) Ich möchte nun vorerst auf die *intellektuelle Seite* eintreten.

Es ist einleuchtend, dass die Schulnoten über die intellektuelle Begabung, resp. besser intellektuelle Mängel, Auskunft geben können. Ein besonderer Grad von geistiger Schwäche sollte sich aus dem Schulzeugnis ergeben, auch wenn es sich nicht um eigentliche Debilität handelt. Das Kind zwischen schwach und kaum bildungsfähig bildet ja später einen häufigen Typus des Rechtsbrechers. Gerade für dieses Kind, wenn es zum Rechtsbrecher werden sollte, kann es später sehr wertvoll sein, die schwache Begabung, welche sich schon in den Schulnoten zum Ausdruck brachte, anrufen zu können. Dann hat der Rechtsbrecher mit schwacher Begabung ein Recht darauf, dass seine ehemals „schlechten“ Noten als „gute Zeugen“ für ihn auftreten. Die „schlechten“ Noten, die

das Kind einst gefürchtet hat, sprechen dann für Milde.

Seltener wird die Beurteilung des Gedächtnisses im Rechtsleben eine Rolle spielen. In einem Falle besonderer Gedächtnisschwäche haben m. E. die Schulnoten einem Mädchen zum Rechte verholfen. Eine aussereheliche Mutter hatte die Daten des Verkehrs und der letzten Periode in der Schwangerschaftsanzeige vollständig unrichtig angegeben. Juristisch handelte es sich um eine verzweifelte Situation. Der Beweis der Gedächtnisschwäche musste mit verschiedenen Indizien geleistet werden. Ein wichtiges Indiz waren nun gerade die Primarschulnoten: Im Lesen, Deutsch, sehr gut; in Rechnen und Realien auffallend schlecht. Diese auffallend schlechten Noten waren im Widerspruch zum blendenden Benehmen des Mädchens. In diesem Falle waren die Schulnoten sehr gute, d. h. wahrhaftige Zeugen.

Ich verweise in bezug auf die Bedeutung der Schulnoten zur Erfassung der Persönlichkeit in intellektueller Hinsicht zur Illustration auf einen weiteren Fall:

Ein junger Soldat stand vor Militärgericht. Er blendete. Der Grossrichter hielt dem Angeklagten vor: „Sie machen mir nicht den Eindruck, dass Sie das und das nicht hätten erkennen können.“ Der Verteidiger überreichte dem Grossrichter die Primar- und Realschulzeugnisse. Nach einem kurzen Einblick erklärte der Grossrichter: „Das sieht allerdings anders aus.“ Etwas — wenn auch nur die Schulnoten — sprach doch noch für Milde.

Häufig kommt es vor, dass die Schulnoten die Darstellung einer Person über ihre eigene intellektuelle Begabung und Entwicklung widerlegen. Ich erinnere mich diesbezüglich besonders an Bevormundungsfälle.

b) Und nun zur willentlichen Seite der Zurechnungsfähigkeit.

In dieser Hinsicht könnten die Schulnoten ein wertvolles Material sein. Die Be-

tragensnote könnte eine grosse Aufgabe erfüllen. Aber gerade sie weist in dieser Hinsicht oft ein sehr schlechtes „Betragen“ auf. Sie verheimlicht, sie sagt nichts aus, sie ist eine „falsche Zeugin“.

Ich erinnere mich eines tragischen Falles. Ich habe das Schulzeugnis eines Schwerverbrechers gesehen: Betragen immer Eins. Die Selbstschrift des Delinquenten gab über die Schulzeit genügend Auskunft, so dass die damaligen Betragensnoten unmöglich objektiv richtig gewesen sein konnten. Mögen die Lehrkräfte den Knaben nicht richtig erkannt, oder mögen sie einfach gute Betragensnoten gegeben haben, oder hat der Knabe bereits sein späteres Doppelleben geführt — die Noten waren unrichtig! Oder haben die Noten vielleicht dem Kinde sogar den „Ausweg“ durch ein Doppelleben gezeigt?

Damit komme ich aber auf die pädagogische Seite der Schulnote. Dieses Gebiet aber will ich den Lehrern überlassen.

Sicher ist, dass die Notifizierung des Betragens des Kindes vom forensischen Standpunkte aus oft sehr wertvoll sein könnte. Wertvoll wäre aber von diesem Standpunkte aus die „Bemerkung“ über das Betragen; damit würden eventuell Besonderheiten festgehalten. In der Betragensnote ist die Abstraktion zu gross.

III.

Ich habe bis anhin von den Fällen gesprochen, in welchen der Mangel in intellektueller oder willentlicher Hinsicht von Jugend auf bestand. Hier sprechen schlechte Schulnoten für Mängel. Komplizierter aber ist der Fall, dass objektiv richtig sehr gute Noten des Schulkindes im Widerspruch sind mit dem Verhalten der ausgewachsenen Person.

Es wird am einfachsten sein, einen Fall zur Illustration heranzuziehen. Ein Angestellter hatte im Alter von ca. 40 Jahren fortgesetzt delinquent. Er wurde für voll unzurechnungsfähig erklärt und strafrechtlich freigesprochen. In bezug auf die Frage der Pensio-

nierung war nun von entscheidender Bedeutung, auf welche Zeit die Geisteskrankheit des Vierzigjährigen in ihrem Ursprung zurückzudatieren war. Die Primar- und Realschulnoten und die Noten der untersten Mittelschulklassen waren sehr gut. In den obersten Klassen der Mittelschule trat eine wesentliche Verschlechterung augenfällig zutage. Es ergab sich, dass der Zeitpunkt der Verschlechterung zusammenfiel mit einer schweren Kopfgrippe, die der Mann im 18. Lebensjahr erlitten hatte. Der Psychiater hat auf diesen Umstand wesentlich abgestellt.

Objektiv richtig gute Schulnoten können eine spätere Veränderung durch Krankheit, Trauma, Exzesse etc. hervorragend belegen. Objektiv unrichtige Schulnoten sind selbstverständlich wertlos. Sie können eher zum Nachteil des Rechtes und des Betroffenen falsch Zeugnis ablegen.

Nachhilfe zu Hause

Nur in Ausnahmefällen sind Eltern in der glücklichen Lage, dass sie die Arbeiten ihrer Schulkinder nicht zu beaufsichtigen brauchen. Es handelt sich dann um besonders begabte, aufmerksame und fleissige Schüler, die ihr Pensum leicht bewältigen und in dem Lerneifer nicht angespornt zu werden brauchen, sondern eher gezügelt werden müssen. Im allgemeinen ist es nötig, dass im Hause die Anleitung der Schule weiter gefördert und unterstützt wird. Selbst bei bestem Willen versteht das Kind nicht, mit seinen Aufgaben fertig zu werden; es muss mit Rat und Tat gefördert werden, wenn es nicht zurückbleiben soll. Diese häusliche Nachhilfe ist keineswegs leicht; sie erfordert nicht nur Liebe und Geduld, die den Müttern nicht fehlen, sondern auch Erfahrung, und diese ist wohl nur selten vorhanden.

Daher kommt es vielfach, dass zwischen Schule und Haus nicht der nötige und erwünschte Einklang besteht, dass die Erledi-

IV.

Abschliessend möchte ich darauf hinweisen, dass glücklicherweise Schulnoten nur in seltenen Einzelfällen forensische Bedeutung erhalten. Aber doch in einzelnen Fällen. Und das Tragische ist, dass der Lehrer diese Einzelfälle nicht kennt! Er weiss nicht, welches Kind einmal in seiner ganzen Existenz darauf angewiesen ist, dass ihm eine schwere Veranlagung oder ein Mangel von Rechtes wegen zur Entlastung dargelegt werde.

Ich glaube nun selbstverständlich nicht, dass der Lehrer beim Notenmachen die Möglichkeit einer forensischen Auswertung der Schulnoten berücksichtigen soll. Aber diese Darlegungen mögen ihm ein weiterer Ansporn sein, die zweifellos schwere Arbeit des Notengebens so objektiv gerecht zu erfüllen, wie es dem Menschen mit gutem Willen subjektiv möglich ist.

Gossau.

Dr. Theo Klingler.

gung der häuslichen Aufgaben mangelhaft bleibt und auch das Kind, das sonst gewiss gute Leistungen aufweisen könnte, immer mehr zurückbleibt und zuletzt Nachhilfestunden nötig werden. Das alles könnte wohl vermieden werden, wenn das Kind von Anfang an zum richtigen Arbeiten angeleitet worden wäre. Auch viele Klagen wegen der Ueberbürdung würden dann wohl verstummen; denn die Schule verlangt doch im allgemeinen nicht mehr, als was ein junger Durchschnittsmensch bei nötigem Fleiss lernen kann.

In Einzelfällen wird der Lehrer den fragenden Eltern Auskunft geben können, nach welcher Richtung hin bei ihrem Kinde Nachhilfe und Ermahnung besonders nötig sind, aber allgemeine Grundsätze über die Beaufsichtigung der Schulkinder im Hause, über die Kontrolle des Lernens kann er in der flüchtigen Besprechung nicht geben. Die Eltern müssen suchen, selbst das Richtige zu